

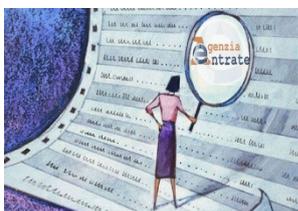
RUNDSCHREIBEN Nr.6/2016 BUCHHALTUNG**NEUIGKEITEN IM BEREICH DER BUCHHALTUNG**

TELEMATISCHE ÜBERMITTLUNG DER MEHRWERTSTEUERABRECHNUNGEN UND DER KUNDEN- UND LIEFERANTENLISTEN, TEILWEISE ABSCHAFFUNG DER INTRASTAT-ERKLÄRUNGEN, BONUS CULTURA FÜR DIE 18JÄHRIGEN

VIERTELJÄHRLICHE ÜBERMITTLUNG DER MEHRWERTSTEUERABRECHNUNGEN

Mit der Begleitverordnung zum Finanzgesetz (G.D. 193/2016) wird für das Jahr 2017 wieder die **elektronische Übermittlung der monatlichen/vierteljährlichen Mehrwertsteuerabrechnungen eingeführt**. Die telematische Übermittlung ist innerhalb dem letzten Tag des zweiten Folgemonats des Trimesters durchzuführen (Ende Mai, Ende August, Ende November, Ende Februar).

Von dieser Maßnahme sind alle jene Subjekte ausgenommen, welche keine Mehrwertsteuer Jahreserklärung zu hinterlegen brauchen (z. B. Tourismusvereine, Kleinunternehmer minimi/forfetari). Die Verwaltungsstrafe für die unterlassene Quartalsmeldung beträgt Euro 5.000.

VIERTELJÄHRLICHE ÜBERMITTLUNG DER KUNDEN- UND LIEFERANTENLISTE

Ebenfalls wird die **vierteljährliche Übermittlung der Kunden- und Lieferantenliste** eingeführt. Hier gelten dieselben Fälligkeiten wie beim vorhergehenden Punkt. Folgende Daten sind in elektronischer Form zu melden:

- die Eckdaten der beiden Parteien (Verkäufer, Käufer),
- Datum und Nummer der Rechnung,
- Betrag der Grundlage, Mehrwertsteuersatz und Mehrwertsteuerbetrag,
- Art der Bewegung (Eingangsrechnung, Ausgangsrechnung usw.)

Im Falle einer Unterlassung oder einer falschen Übermittlung dieser Daten sind empfindliche Strafen in der Höhe von Euro 25,00 pro Rechnung mit einem maximalen Betrag von Euro 25.000 vorgesehen. Das Kumulierungsverbot wird ausgeschlossen.

VEREINFACHUNGEN BZW. ABSCHAFFUNG VON MELDEPFLICHTEN

Folgende Meldepflichten werden vereinfacht bzw. abgeschafft:

- Intra Meldungen für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen werden **abgeschafft**;
- Intra Meldungen für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen bleiben weiterhin aufrecht;
- Die Jahresmeldung für Umsätze mit Kunden und Lieferanten in einem Steuerparadies (Black-List-Meldungen) werden **abgeschafft**;

- Die Abgabefrist für die Mehrwertsteuer Jahreserklärung wird auf Ende April aufgeschoben. Dieser Aufschub gilt erstmals für die Steuerperiode 2017. Die Erklärung für das Jahr 2016 ist bereits bis Ende Februar 2017 abzugeben.

BONUS CULTURA FÜR DIE 18JÄHRIGEN



Das letztjährige Finanzgesetz hat für die 18jährigen (**Jahrgang 1998**) einen sogenannten „Bonus Cultura“ im Betrag von Euro 500,00 vorgesehen.

Jugendliche: Mit diesem Bonus können die Jugendlichen Theater- oder Kinoproduktionen besuchen, Bücher kaufen oder Museen, Ausstellungen und andere künstlerische Aufführungen besuchen.

Betriebe: Um diesen Bonus in Anspruch zu nehmen, müssen sich die Jugendlichen **innerhalb dem 31.01.2017** unter der Internetseite www.18app.italia.it registrieren. Auch die Betriebe, die diesen Bonus einlösen möchten, müssen sich **innerhalb 30.06.2017** auf der vorher genannten Internetplattform registrieren.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Über unsere Internetseite (www.sp-consulting.it) können Sie bequem auf alle von uns erstellten Rundschreiben zuzugreifen. Hier finden Sie auch die direkten Telefonnummern und E-Mail Adressen unserer Mitarbeiter: <http://www.sp-consulting.it/de/team.aspx>.



Sie finden uns auch im Facebook unter **SP Consulting GmbH – Srl**

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -